

Satzung des Breitensport-Verein Rheinbach e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein wurde am 22.05.1993 unter dem Namen „Breitensport-Verein Rheinbach e.V.“ gegründet. Die Kurzbezeichnung lautet „BSV Rheinbach“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbach.
3. Der Verein wurde am 04.11.1993 unter der Nr. 372 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheinbach eingetragen.
4. Der Verein führt ein Vereinsabzeichen.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Gelegenheit und Anleitung zu geregelter sportlicher Betätigung zu geben. Dies geschieht zu den festgesetzten Trainingszeiten und wird durch qualifizierte Übungsleiter durchgeführt.
Er fördert den Sport und die Jugendhilfe.
Er fördert Leistungs-, Breiten-, Familien- und Freizeitsport. Ebenso wird er Gesundheitsförderungsprogramme, Alten-, Kleinkind- und Behindertensport gefördert.
2. Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der § 52 ff. der Abgabenordnung (AO)
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Er darf keine Person durch Ausgaben die Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist frei von parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Bindungen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
Insbesondere sollten Kinderheime bedacht werden.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereine.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a.) jugendlichen Mitgliedern vom vollendeten 2. bis zu vollendeten 18. Lebensjahr (Jugend des Vereins).
 - b.) Erwachsenen Mitgliedern vom vollendeten 18. Lebensjahr an (ordentliche Mitglieder).
 - c.) Ehrenmitgliedern
 - d.) Fördermitgliedern (diese können auch juristische Personen sein)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die über einen guten Leumund verfügt.
Die Mitgliedschaft ist durch den Vordruck „Aufnahmeantrag“ zu beantragen. Anträge Minderjähriger bedürfen der schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteils muss ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils erteilt werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei der Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Gegen eine Ablehnung steht dem Betroffenen die Anrufung an die Mitgliederversammlung zu, die über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit scheidet.
3. Um den Verein und seine Mitglieder kennen zu lernen, kann auch eine befristete Mitgliedschaft (Teilzeitmitgliedschaft) beantragt werden, deren Dauer vereinbart wird, 12 Monate aber nicht übersteigen darf. Über den Antrag entscheidet das hierfür zuständige Vorstandsmitglied.
Für die Teilzeitmitgliedschaft wird ein besonderer Teilzeitmitgliedsbeitrag festgesetzt, der der Zustimmung des Vorstandes bedarf.
4. Den Mitgliedern des Vereins ist es erlaubt an allen angebotenen Sportmöglichkeiten des BSV-Rheinbach teilzunehmen. Ausgenommen sind speziell gegründete Kurssysteme für die ein spezieller Beitrag erhoben wird. Im Einzelfall entscheidet der Abteilungsleiter für die ihm anvertrauten Gruppen. Bei Unklarheit entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Antragstellung
5. Ehrenmitglieder kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Über den Antrag, ein Ehrenmitglied zu ernennen, entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der ihm angehörenden Mitglieder. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
Der erste gewählte Gründungsvorstand des BSV –Rheinbach bestehend aus 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Kassenwart erhält nach seinem Ausscheiden automatisch die Ehrenmitgliedschaft. Die Ehefrauen, -männer und Kinder des gewählten Gründungsvorstandes vom 22.05.1993 werden von der Beitragspflicht lebenslang befreit.
6. Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, gelten als ordentliche Mitglieder. Sie können an allen für sie bestimmten Veranstaltungen teilnehmen und haben dort beratende und beschließende Stimme. Ausnahme § 7 Abs.4.
7. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden als jugendliche Mitglieder geführt. Sie können an allen für sie bestimmten Vereinsveranstaltungen teilnehmen. Sie haben Rede- und Vorschlagsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Ausnahme § 7 Abs. 4.
8. Fördernde und inaktive Mitglieder die innerhalb des Vereins keinen Sport ausüben, haben weder Rede noch Stimmrechte.
9. Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins einzusetzen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten und nur zum Ende eines jeden Halbjahres möglich. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief bis spätestens 10 Tage vor Halbjahresende (20.06. oder 21.12.) an die jeweils gültige Geschäftsadresse zu senden. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Halbjahres wirksam. Es zählt der Posteingangsstempel.
Bei Unklarheit der Geschäftsadresse ist das Mitglied verpflichtet sich bei seinem Abteilungsleiter, den Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer darüber zu erkundigen.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht bezahlt hat.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Beschwerde innerhalb einer Frist von 2 Wochen offen, die schriftlich durch Einschreiben zu erfolgen hat. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Während des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft.
Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge, Umlagen und Gebühren bleiben bestehen.

§ 7 Jugend des Vereins/Wahl und Aufgabe des Jugendwarts

1. Die Jugend des Vereins ist der Zusammenschluss aller jugendlichen Mitglieder. Im Rahmen der Satzung des Vereins führt die Jugend die Geschäfte in allen Fragen der Jugendarbeit nach der Jugendordnung. Der Vorstand des Vereins kann unter Mitteilung an die Jugendleitung einzelne Aufgaben an sich ziehen.
2. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Jugend des Vereins kann in ihre Arbeit auch erwachsene Mitglieder einschließen.
4. Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Die Wahl kann bei einer eigens hierfür vorgesehenen Jugendversammlung oder bei einer anderen Versammlung, zu der die Jugendlichen eingeladen werden, stattfinden. Der Jugendwart hat die Interessen der Jugendlichen im Verein und bei öffentlichen Gremien zu vertreten. Er hat dafür zu sorgen, dass die für die Jugendlichen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
Im Verhinderungsfall wird er von dem I. Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder des BSV-Rheinbach (vom vollendeten 18. Lebensjahr an) sind vorschlags- und stimmberechtigt (mit Ausnahme §7 Abs.4)
2. Die Rechte und Pflichten der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt.
3. Befolgung der Satzung und der übrigen Vorschriften des Vereins.
4. Zahlung der Beiträge, der Umlagen und Gebühren bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verein sind Bringschulden.
5. Haftung für die dem Verein schuldhaft verursachten Schäden.
6. Mitteilung einer Änderung der Anschrift oder Kontoänderung des Mitglieds an die Geschäftsstelle des Vereins.
7. Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen die Mitgliedschaft für längstens 2 Jahre ruhen zu lassen.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der ruhenden Mitgliedschaft bestehen keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 9 Haftung

1. Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen. Der Verein und seine Mitglieder genießen Versicherungsschutz im Rahmen der Verträge der Deutschen Sporthilfe e.V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mitglieder haften dem Verein für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden
3. Der Verein haftet ebenso wenig wie die Übungsleiter für die durch Teilnahme am Vereinsbetrieb eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenfalls nicht für den Verlust oder Beschädigung einer zu Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke und sonstiger Gegenstände.

§ 10 Beiträge, Umlagen, Gebühren

1. Die Aufnahmegebühr wird vom Vorstand festgelegt und ist nach Aufforderung zu zahlen. Sie wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.
2. Der Grundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und zu Beginn eines jeden Halbjahres (Kalenderjahr) im voraus entrichtet.
3. Der Vorstand kann eine Beitragserhöhung von maximal 10% auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen. Eine Erhöhung darüber hinaus kann nur durch die alle zwei Jahre einberufene Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages zu ermäßigen, zu erlassen, zu stunden oder eine andere Art der Zahlung zu gestatten.
5. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit den Abteilungen gesonderte Abteilungsbeiträge festsetzen.
6. Gebühren werden im Einzelfall für einen besonderen Verwaltungsaufwand erhoben. Der Vorstand legt in einer Gebührenordnung fest, welche Verwaltungshandlungen gebührenpflichtig sind und setzt die Höhe der jeweiligen Gebühren fest.
7. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
8. Für die Benutzung bestimmter Einrichtungen, Geräte, Mietfahrzeuge, Sportsammeluntersuchungen kann vom Vorstand ein Umlagebeitrag auf alle bzw. die jeweils betreffende Mitgliedergruppe auf den zu entrichtenden Beitrag festgesetzt werden. Der zu erhebende Umlagebeitrag darf 10% des Beitrages nicht übersteigen.

§ 11 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Antrags-, Stimm- und Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung der Mitgliederversammlung muß unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen im Verein ausgehängt werden, sowie durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht werden. Als Mitteilungsblatt gilt die ortsansässige Lokalpresse.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen hat.
3. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung müssen nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung.
 - a.) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und Kassenwartes. Bericht der Abteilungsleiter
 - b.) Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d.) Neu oder Wiederwahl des geschäftsführenden Vorstandes alle 4 Jahre. Die Abteilungsleiter werden in den eigenen Abteilungsversammlungen alle 4 Jahre gewählt und bilden automatisch den 1., 2., 3. Vorsitz. Geschäftsführer und Kassenwart werden von der Hauptversammlung alle 4 Jahre gewählt. Die Neuwahl des Kassenprüfers und seines Vertreters erfolgt alle 2 Jahre.
- 5.) Die Wahlen erfolgen offen, auf Verlangen einer stimmberechtigten Mitgliedes geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

- 6.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen
- 7.) Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Für die Einladungsfrist und –form gilt §12 Abs. 1.
- 8.) Der Gründungsvorstand ist im Falle von Satzungsänderungen bezüglich der Neugründung des BSV-Rheinbach innerhalb von 24 beschlußfähig einzuberufen.
- 9.) Über Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Vertretern. Diese setzen sich aus den Abteilungsleitern der drei Abteilungen Gymnastik, Jiu-Jitsu und Judo zusammen. Die mitgliederstärkste Abteilung übernimmt den 1. Vorsitz. Ebenfalls zum geschäftsführendenvorstand gehören der Geschäftsführer und der Kassenwart.
Der Jugendwart gehört zum erweiterten Vorstand und hat nur bestehende Funktion. Der Vorstand kann nach 4 Jahren neu gewählt werden oder im Amt bestätigt bleiben.
Die Wahl erfolgt wie in § 12 abs. 4d angegeben.
2. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und zwar jeder für sich allein.
3. Die Abteilungen wählen ihren Abteilungsleiter. Der Vereinsjugendleiter wird von den Jugendlichen gewählt.
4. Die 3 gewählten Abteilungsleiter ziehen für 4 Jahre in den Vorstand ein und bilden je nach Abteilungsstärke den 1., 2., 3. Vorsitzenden. So ist gewährleistet das alle Abteilungen gleichermaßen vertreten sind.
5. Die 3 Vorsitzenden können von der Hauptversammlung nur bestätigt werden, da sie im Vorfeld von ihren Abteilungen gewählt werden.
6. Geschäftsführer, Kassenwart und Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung gewählt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Verein ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
9. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerechtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer vertreten.

§ 14 Die Finanzen

Die Finanzen werden in der Finanzierung geregelt.

§ 15 Weitere Einzelheiten

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 Mehrheit in den Mitgliederversammlungen möglich.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Rheinbach. Die Mitglieder verzichten diesbezüglich auf evtl. spezielle Gerichtsstände der Zivilprozeßordnung und erkennen die Gerichtswahl durch ihre Mitgliedschaft an.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.